Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1660

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Neunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil)

— Drucksache V/1503 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Preiß

Die Neunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 3. März 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 7. Juni 1967 zur Behandlung zugewiesen. Die Verordnung wurde bereits im Bundesgesetzblatt II S. 897 verkündet und ist am 2. März 1967 in Kraft getreten. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach der Verkündung hat.

1. Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidungen vom 24. November 1966 und 22. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 3718 und 4178) für eine Reihe von Waren (in der Hauptsache chemische Produkte) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für das Kalenderjahr 1967 teils vollständig, teils teilweise ausgesetzt.
2. Die Bundesregierung hat für diese Waren die entsprechenden nationalen Außenzollsätze angeglichen. Dabei ist berücksichtigt, daß in der Bundesrepublik für eine Reihe von Waren (lfd. Nr. 30, 32, 37, 39, 40, 41, 46 b, 81 a, 122 und 126) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bereits eingeführt sind, während sie in den übrigen Fällen gem. Artikel 23 Abs. 1 des EWG-Vertrages angeglichen werden.
3. Die Binnenzollsätze, die nicht höher sein dürfen, als die zugehörigen Außenzollsätze, werden bei einer Reihe von Waren (lfd. Nr. 30, 37, 39 bis 41 und 122) auf die Höhe der entsprechenden (neuen) Außenzollsätze festgesetzt.
4. Die Griechenlandzollsätze werden ebenfalls angepaßt.
5. Bei den Waren der lfd. Nr. 26, 27 und 42 hätte die notwendige Zollgutverwendung erst nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wirksam werden können. Um dies zu vermeiden, wurde vorgesehen, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (2. März 1967) zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung gelangen.

Der Bundestag hat die Zollaussetzungen im Grundsatz bereits gebilligt (vgl. Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksache V/261, V/317 —). Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt daher dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. April 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Preiß**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51